

MITTEILUNGSBLATT

UNIVERSITÄT  WIEN

Studienjahr 2003/2004 – Ausgegeben am 20.11.2003 – V. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNG

26. Statuten des Universitätslehrganges "Ethik"
27. Anerkennungsverordnung der Studienkommission für das Diplomstudium Byzantinistik und Neogräzistik an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät
28. Module aus der Studienrichtung Judaistik als Angebot zur Kombination für Studierende anderer Studienrichtung

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

29. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Medizinischen Fakultät
30. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozentin an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

31. Ausschreibung des Wirtschaftskammerpreises für 2004 an der Universität Wien
32. Ausschreibung des Emil-Boral-Stipendiums 2004/05
33. Ausschreibung von Stipendien aus den Mitteln der Stiftungen und Sondervermögen an der Universität Wien
34. Theodor Körner Fonds zur Förderung von Wissenschaft und Kunst
35. Förderpreisausschreibung des Clubs of Vienna/Förderungspreis für interdisziplinäre Diplomarbeiten zur nachhaltigen Entwicklung

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

36. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt

VERORDNUNG

26. Statuten des Universitätslehrganges "Ethik"

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.308/80-VII/6b/2003 vom 20. Oktober 2003 die vom Senat am 26. Juni 2003 beschlossene Verordnung über die Statuten des Universitätslehrganges "Ethik" in nachstehender Fassung nicht untersagt:

§ 1 Einrichtung

Gemäß § 51 (1) Ziffer 15 UOG 93 i. V. m. § 23 (1) UniStG wird der fakultätsübergreifende Universitäts-Lehrgang *Ethik* vom Senat der Universität Wien eingerichtet.

§ 2 Zielsetzung

Ziel des Lehrgangs ist es, historische und systematisch fundierte Fachkenntnisse in der philosophischen Ethik zu vermitteln und auch Bereiche aus anderen für das Gebiet der Ethik relevanten Wissenschaften mit einzubeziehen (siehe Curriculum). In diesem Curriculum werden die für die auf universitärem Niveau akademisch ausgebildeten Ethikerinnen und Ethiker die notwendigen Grundkenntnisse vermittelt, was hinsichtlich der Lehrpläne der BHS und AHS besondere Relevanz besitzt. Darüber hinaus sind Zusatzkompetenzen im Bereich der Ethik in vielen Berufen erwünscht und notwendig, von Wirtschaft, Medizin und Recht bis zu Journalismus und Politik.

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und –teilnehmer sollen die Fähigkeit erwerben, sowohl historische als auch gegenwärtige ethische Problemstellungen in unterschiedlichen Kulturräumen zu erkennen und zu vermitteln. Sachprobleme aus dem sozialen, politischen und persönlichen Leben sind im Rahmen einer ethischen Diskussion wissenschaftlich fundiert zu beurteilen, Argumentationsfiguren zu erkennen und auf aktuelle Fragestellungen anzuwenden.

§ 3 Berufsbild der Absolventinnen und Absolventen

Der Lehrgang ist auf das zu erwartende Unterrichtsfach Ethik angelegt, das als Einrichtung parallel zum Religionsunterricht derzeit zur Diskussion steht bzw. bereits praktisch erprobt wird. Die Zielgruppe bilden in erster Linie Absolventinnen und Absolventen eines Lehramtsstudiums sowie Lehramtsstudierende aller Unterrichtsfächer (Ethik als zusätzliches Unterrichtsfach). Zusätzlich kann der Lehrgang Ethik im Rahmen der freien Walfächer in geistes- und kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen gemäß Anlage 1 Ziffer 1.41 UniStG absolviert werden.

§ 4 Dauer und Gliederung

Der Lehrgang dauert vier Semester mit einem Gesamtausmaß von 48 SSt.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung

Es gelten die Bestimmungen der §§ 35 f. UniStG zur allgemeinen und besonderen Universitätsreife. Sollten die Interessentinnen und Interessenten nicht als ordentliche Studierende an der Universität Wien zugelassen sein, haben sie die Zulassung zum Lehrgang als außerordentliche Studierende gemäß § 41 (1) UniStG zu beantragen.

§ 6 Curriculum des fakultätsübergreifenden Universitätslehrganges "Ethik"

Dauer: 4 Semester, 48 Semesterstunden. Mindestens 18 SSt. sind in Form von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

Grundlagen der Ethik

14 SSt.

Geschichte der Ethik	VO 4 SSt.
Grundbegriffe der Ethik	VO 2 SSt. <u>und</u> PS oder SE 2 SSt.
Hauptprobleme der europäischen	VO 2 SSt. <u>und</u> PS oder SE 2 SSt.
Moralphilosophie	
Philosophische Anthropologie	VO 2 SSt.

Religiöse und außereuropäische Moralsysteme

12 SSt.

1. Religionswissenschaftliche / Religionssoziologische Einführung	4 SSt.
Religionen als Systeme der Sinngebung und Wertvermittlung	
	VO oder SE 2 SSt.
Christliche Moralphilosophie	VO oder SE 2 SSt.

2. Moral- und Rechtssysteme

8 SSt.

zur Wahl aus folgenden Bereichen (Lehrveranstaltungen):

- Moral und Rechtssystem im Judentum
- Moral und Rechtssystem des Islams
- Moral und Rechtssystem des Buddhismus
- Moral und Rechtssystem der chinesischen Philosophie
- Afrikanische und Altamerikanische Moralkonzepte
- Moralkonzepte der christlichen Konfessionen

Angewandte Ethik und Probleme der Ethik in der Gegenwart **10 SSt.**

zur Wahl aus folgenden Bereichen (Lehrveranstaltungen):

Bio- und Umweltethik
Medizin- und Genetik
Wirtschaftsethik
Politische Ethik
Technik- und Risikoethik
Feministische Ethik
Globale Ethik
Rechtsethik
Menschenrechte
Sozialethik

Didaktik und Lebenswelten **6 SSt.**

Didaktik des Ethikunterrichtes SE 4 SSt.
Moralpsychologie SE oder VO 2 SSt.

Fragen der Ethik in der Gesellschaft **6 SSt.**

zur Wahl aus folgenden Bereichen (Lehrveranstaltungen):

Jugend und Sexualität, Geschlechterdifferenz SE oder VO 2 SSt.
Jugendkulturen und neue Medien SE oder VO 2 SSt.
Probleme der multikulturellen Gesellschaft SE oder VO 2 SSt.
Verhältnis der Generationen SE oder VO 2 SSt.
Individuum und Gemeinschaft SE oder VO 2 SSt.
Probleme der Verantwortung SE oder VO 2 SSt.

§ 7 Prüfungsordnung

Die Prüfungen werden abgelegt

durch die erfolgreiche Teilnahme an den gewählten Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ("prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen": z. B.: Übungen, Proseminare, Seminare),

und entweder

1. durch Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der anderen im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebene Lehrveranstaltungen,

oder

2. durch Fachprüfungen (über die im Curriculum vorgeschriebenen Fächer), wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) in Inhalt und Umfang dem der Lehrveranstaltungen entsprechen muss, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben),

oder

3. durch eine kommissionelle Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat.

V. Stück – Ausgegeben am 20.11.2003 – Nr. 26

Auch eine Kombination dieser 1 - 3 angeführten Prüfungstypen ist möglich. Bei Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Prüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes. Die Prüferinnen und Prüfer für Fach- oder Gesamtprüfungen sind durch die Lehrgangsführerin / den Lehrgangsführer einzusetzen, wobei den Wünschen der Kandidatin / den Kandidaten jedoch nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

Die Wiederholung sowohl positiv wie auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (§ 58 UniStG).

Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (§ 4 Zi 26a UniStG). Die Beurteilung aufgrund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei *nicht genügendem* Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen (§ 58 Abs. 2 UniStG).

Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.

§ 8 Anerkennung von Prüfungen

Die Anerkennung von Prüfungen erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 59 UniStG.

§ 9 Abschluss

Der Abschluss des Lehrgangs wird durch ein Abschlusszeugnis beurkundet.

§ 10 Leitung

Die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer und eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter werden von der Rektorin oder vom Rektor nach Anhörung des Senates jeweils für die Dauer von vier Jahren bestellt. Mehrmalige Bestellungen sind zulässig.

§ 11 Fachbeirat und Lehrausschuss

Der Fachbeirat, der zugleich die Funktion eines Lehrausschusses wahrnimmt, setzt sich aus je einer Vertreterin / einem Vertreter der Studienrichtungen Philosophie, katholische und evangelische Theologie, Psychologie, Soziologie und Pädagogik zusammen, wozu bei Bedarf auch Vertreterinnen oder Vertreter weiterer Studienrichtungen treten können.

Die Mitglieder des Lehrausschusses werden vom Senat auf Vorschlag der Lehrgangsleiterin / des Lehrgangsleiters jeweils für die Dauer ihrer/seiner Funktionsperiode bestellt. Die mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig.

§ 12 Aufgaben des Lehrausschusses

Der Lehrausschuss hat folgende Aufgaben:

- Weiterentwicklung des Curriculums,
- Entwicklung eines spezifischen Profils des Lehrganges,
- Entscheidung über die Auswahl von lehrgangsrelevanten Lehrveranstaltungen.
- Koordination der Entwicklung von Unterrichtsmaterialien,
- Approbation der Finanzierungspläne vor deren Weiterleitung an den Senat,
- Approbation des Rechnungsabschlusses vor dessen Weiterleitung an den Senat,
- Approbation der Evaluierung des Lehrganges vor der Weiterleitung des Evaluierungsberichtes an den Senat.

§ 13 Organisation und Durchführung

Die Organisation sowie die Durchführung des Lehrganges erfolgt durch die Lehrgangsleiterin / den Lehrgangsleiter sowie in ihrem/seinem Auftrag durch Mitarbeiter des Institutes für Philosophie.

§ 15 Finanzierung

Die Finanzierung ist vom Senat kostendeckend im Sinn des § 5 Hochschul-Taxengesetz festzulegen.

Der Vorsitzende des Senates:
H o y e r

27. Anerkennungsverordnung der Studienkommission für das Diplomstudium Byzantinistik und Neogräzistik an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Für das Diplomstudium Byzantinistik und Neogräzistik werden bei Unterstellung unter den neuen Studienplan gem. UniStG an Lehrveranstaltungen, die nach dem alten Studienplan gem. AHStG absolviert wurden, angerechnet (wenn nicht anders angegeben jeweils zweistündig):

ALT	NEU
P 111 Byzantin. PS P 112 Byzantin. PS P 113 Byzantin. PS	P 502 Byzantin. Philolog. PS I P 503 Byzantin. Philolog. PS II P 510 Weitere LV zur griech. Sprache des Mittelalters
P 121 u. P 122 Neugriech. Sprachausbildung I u. II (4 SSt) P 131 LV mit Übungscharakter zur griech. Sprache u. Literatur d. Antike	P 123 Neugriech. Sprachausbildung I (4 SSt) P 505 Klass. Philologie (Griechisch)
P 141 Sonstige LV zur griech. Sprache	P 132 Weitere LV zur griech. Sprache d. Mittelalters oder d. Neuzeit
P 141 wenn „Neugriech. Sprachausbildung III u. IV“ (4 SSt)	P 124 Neugriech. Sprachausbildung II (4 SSt)
P 201 Einführung in d. Byzantinistik P 202 Einführung in d. Neogräzistik	P 201 Einführung in d. Byzantinistik P 202 Einführung in d. Neogräzistik
P 211 Griech. Paläographie u. Kodikologie P 211 Byzantin. Diplomatie	P 522 Griech. Paläographie P 523 Byz. Diplomatie
P 220 Sonstige LV zur Literatur- u. Quellenkunde (bis zu 6 SSt)	P 230 Weitere LV zur griech. Literatur- u. Quellenkunde d. Mittelalters oder d. Neuzeit
P 220 wenn „Byzantin. Literaturgesch.“ P 220 wenn „Griechische Literaturgesch. d. Neuzeit“	P 221 Byzantin. Literaturgesch. P 222 Griech. Literaturgesch. d. Neuzeit
P 410 Geschichte, Kultur u. Gesellschaft von Byzanz u. d. neuzeitlichen Griechentum (bis zu 6 SSt)	P 411 Byz. Geschichte, <i>oder</i> P 412 Griech. Gesch. d. Neuzeit, <i>oder</i> P 430 Weitere LV zur Geschichte, Kultur u. Gesellschaft

V. Stück – Ausgegeben am 20.11.2003 – Nr. 27

P 501 Einführung in d. byz. Volkssprache	P 510 Weitere LV zur griech. Sprache d. Mittelalters
P 501 Einführung in d. byz. Volkssprache oder Übung zum frühen Neugriechisch	P 501 Griech. volkssprachl. Lit. d. Spätmittelalters oder d. Frühen Neuzeit
P 510 Griech. Sprache d. Mittelalters	P 510 Weitere LV zur griech. Sprache d. Mittelalters
P 530 Griech. Sprache d. Neuzeit	P 515 Weitere LV zur griech. Sprache d. Neuzeit
P 521 SE zur griech. Literatur- u. Quellenkunde d. Mittelalters	P 521 Byz. SE zur Literatur- u. Quellenkunde
P 522 Griech. Paläographie u. Kodikologie	P 522 Griech. Paläographie
P 523 Byz. Diplomatie	P 523 Byz. Diplomatie
P 524 Sonstige LV zur griech. Literatur- u. Quellenkunde d. Mittelalters (bis zu 4 SSt)	P 530 Weitere LV zur griech. Literatur- u. Quellenkunde d. Mittelalters
P 524 wenn „Byz. Literaturgesch.“	P 524 Byz. Literaturgesch.
P 542 Sonstige LV zur griech. Literatur- u. Quellenkunde d. Neuzeit (bis zu 4 SSt)	P 550 Weitere LV zur griech. Literatur- u. Quellenkunde d. Neuzeit
P 542 wenn „Griech. Literaturgesch. D. Neuzeit“	P 545 Griech. Literaturgesch. d. Neuzeit
P 610 Histor. Hilfswissenschaften	P 610 Byz. Hilfswissenschaften
P 620 Byz. Kunst	P 611 Neogröz. Hilfswissenschaften
P 630 SE aus Geschichte, Kultur u. Gesellschaft d. Byz. Reiches	P 620 Byz. Kunst u. Denkmalkunde
P 630 SE aus Geschichte, Kultur u. Gesellschaft d. nachbyz. u. d. neuzeitl. Griechentums	P 630 SE aus Geschichte, Kultur u. Gesellschaft d. Byz. Reiches
P 640 Sonstige LV zur Geschichte, Kultur u. Gesellschaft d. Byz. Reiches, d. nachbyz. u. d. neuzeitl. Griechentums (bis zu 8 SSt)	P 631 SE aus Geschichte, Kultur u. Gesellschaft d. nachbyz. u. d. neuzeitl. Griechentums
Pflichtexkursion	P 640 Weitere LV zur Geschichte, Kultur u. Gesellschaft d. Byz. Reiches, d. nachbyz. u. d. neuzeitlichen Griechentums
	Pflichtexkursion

Auch die Anrechnung für den Bereich der Wahlfächer ist zulässig.

Die Anrechnung gilt als vollzogen, sobald sich der oder die Studierende dem UniStG-Studienplan Byzantinistik und Neogrözistik unterstellt hat.

Ein weiteres Anrechnungsverfahren zur Anerkennung ist nicht erforderlich.

Beim Übertritt in den neuen Studienplan ist der nach den Studienvorschriften des AHStG bereits abgeschlossene erste Studienabschnitt als solcher insgesamt anzuerkennen.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
S e i b t

28. Module aus der Studienrichtung Judaistik als Angebot zur Kombination für Studierende anderer Studienrichtung

Beschluss der Studienkommission vom 30. Oktober 2003.

1. Modul: Sprache 1, bestehend aus den folgenden 16 Semesterwochenstunden:

Modernhebräisch 1-4

(VO+UE, U1-141 bis U1-144) zu je 4 SWS = 16 SWS

2. Modul: Sprache 2, bestehend aus den folgenden 24 Semesterwochenstunden:

Modernhebräisch 1-4

(VO+UE, U1-141 bis U1-144) zu je 4 SWS = 16 SWS

Grammatik der modernhebräischen Sprache

(VO, U1-147 oder U1-145 und U1-146) zu 2 SWS

weitere LV aus den Bereichen hebräischer oder aramäischer Sprache (U1-112, U1-113, U1-123, U41) oder

Textlektüre (U1-212, U1-213, U1-223, U1-224, U1-215, U1-225, U1-235, U1-245) im Ausmaß von 6 SWS

3. Modul: Geschichte, bestehend aus den folgenden 16 Semesterwochenstunden:

Einführung in Geschichte, Kultur und Religion des Judentums 1-4

(VO, U1-310/320/330/340) zu je 2 SWS = 8 SWS

weitere LV aus dem Bereich jüdischer Geschichte (U1-3..) im Ausmaß von 8 SWS

4. Modul: Literatur, bestehend aus den folgenden 16 Semesterwochenstunden:

Proseminar 1-2

(PS, U1-201, U1-202) zu je 2 SWS = 4 SWS

Einführung in die jüdische Literatur- und Quellenkunde 1-4

(VO, U1-211/221/231/241) zu je 2 SWS = 8 SWS

weitere LV aus dem Bereich jüdischer Literatur- und Quellenkunde (U1-2..) im Ausmaß von 4 SWS

5. Modul: Rabbinisches Judentum

Voraussetzung für dieses Modul ist entweder die Kombination mit einem der Sprachmodule oder der Nachweis von Kenntnissen der einschlägigen Sprachen. Es besteht aus den folgenden 16 Semesterwochenstunden:

Einführung in die rabbinische jüdische Literatur- und Quellenkunde I-II

(VO / UE, U1-221; U1-222) im Ausmaß von 4 SWS

Lektüre rabbinisch-aramäischer Texte

(VO / UE, U1-224) zu 2 SWS

Rabbinische Texte (je 1 LV zu Mischna, Talmud, Midrasch)

(PV / SE, U1-225 und U41) im Ausmaß von 6 SWS

weitere rabbinische Texte (U41 oder auch U1-123 und U1-223) im Ausmaß von 4 SWS, von denen 2 SWS auch

durch die LV Geschichte, Kultur und Religion des Judentums – Rabbinische Periode (VO, U1-320) ersetzt werden können = 4 SWS

Der Vorsitzende der Studienkommission:

D a v i d o w i c z

V. Stück – Ausgegeben am 20.11.2003 – Nr. 29

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS
ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

29. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Medizinischen Fakultät

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Frau **Dr. med. univ. Birgit WILLINGER** die Lehrbefugnis für „**Hygiene und Mikrobiologie**“ mit Datum vom 08. Oktober 2003 erteilt. Sie wurde dem Klinischen Institut für Hygiene und Medizinische Mikrobiologie in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Frau **Dr. med. univ. Nina WOREL** die Lehrbefugnis für „**Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin**“ mit Datum vom 28. Oktober 2003 erteilt. Sie wurde der Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ., PhD. Günter KLAPPACHER** die Lehrbefugnis für „**Innere Medizin**“ mit Datum vom 30. Oktober 2003 erteilt. Er wurde der Universitätsklinik für Innere Medizin II in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Mohammad Reza MEHRABI** die Lehrbefugnis für „**Innere Medizin**“ mit Datum vom 04. November 2003 erteilt. Er wurde der Universitätsklinik für Innere Medizin II in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Andreas SALAT** die Lehrbefugnis für „**Chirurgie**“ mit Datum vom 14. November 2003 erteilt. Er wurde der Universitätsklinik für Chirurgie in Wien zugeordnet.

Der Dekan:
S c h ü t z

30. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozentin an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Die vom Fakultätskollegium der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat am 14. November 2003 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozentin für "**Afrikanische Geschichte**" an Frau **Dr. Brigitte REINWALD** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt. Gleichzeitig wird die Zugehörigkeit an das Institut für Afrikanistik festgelegt.

Der Dekan:
R ö m e r

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

31. Ausschreibung des Wirtschaftskammerpreises für 2004 an der Universität Wien

Aus den Erträgen des Universitätsfonds der Wirtschaftskammer Wien wird der Universität Wien für das Jahr 2004 ein Betrag von **€ 23.000.-** für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben sowie sonstiger Projekte im Interesse der Wirtschaft gewidmet.

Zweck des Universitätsfonds ist ausschließlich die Förderung der Leistungen in Wissenschaft und Lehre im Interesse der Wirtschaft, insbesondere die Initiierung und Förderung wissenschaftlicher Vorhaben sowie sonstiger Projekte im Interesse der Wirtschaft. Gefördert werden wissenschaftliche Vorhaben mit bestimmter Zielrichtung (Projekte), die eine besondere Wirtschaftsrelevanz aufweisen. Mit den Fördermitteln können Personal-, Sach- und Reisekosten, die mit dem Projekt in unmittelbarem Zusammenhang stehen, abgedeckt werden. In jedem Projektförderungsantrag ist ein Wissenschaftler zu nennen, der für die Durchführung des Projektes und die Berichterstattung verantwortlich ist und nicht älter als 45 Jahre sein sollte. Im Antrag ist auch die Relevanz des Forschungsprojektes für die Wirtschaft kurz zu begründen und gegebenenfalls der Wirtschaftszweig anzuführen, für den diese Arbeit von besonderem Nutzen sein kann. Von Anträgen unter €5.000.- ist Abstand zu nehmen.

Die Wirtschaftskammer Wien hat Interesse an einer Behandlung nachstehend genannter Themen bekanntgegeben:

- Die Zukunft des Produktionsstandortes Wien - Entwicklung in Ballungsräumen auch anhand internationaler Vergleiche
- Betriebliche Ausbildung im dualen System – Motive von Unternehmen für den Ausstieg bzw. (Wieder)Einstieg
- Motive für das unterschiedliche Pensionsantrittsalter zwischen Selbstständigen und Unselbstständigen in Österreich
- Die soziale Absicherung von Selbstständigen in Österreich im Fall der Arbeitslosigkeit – Status und Verbesserungsbedarf

V. Stück – Ausgegeben am 20.11.2003 – Nr. 31

- Restriktive Bestimmungen für Ausländerbeschäftigung und Flucht in die Scheinselbstständigkeit?
- Gibt es ein signifikantes Ansteigen von Arbeitnehmerkrankständen während der Kündigungsfristen?
- Empirische Erhebung über den Weiterbildungsbedarf von Universitätsabsolventen sämtlicher Fakultäten aus der Sicht von Absolventen und Arbeitgebern
- Attraktivität von in Österreich angebotenen postgradualen Ausbildungen bei Universitätsabsolventen
- Wie weit können in einem immer mehr durch die Internationalisierung geprägten Österreich/Wien die Gruppe der Migranten bzw. der Neostaatsbürger ein zukunftssträchtiger Markt für österreichische/Wiener Unternehmen insbesondere im Baubereich sein.
- „Abfertigung Neu“ wie weit wurde die Übertrittsmöglichkeit in das neue System genützt, wo ergeben sich die größten Probleme in der Praxis
- Eine Übersicht über das Arbeitsrecht der EU-Länder im Vergleich zum österreichischen Arbeitsrecht; beinhaltend die wichtigsten Bestimmungen
- Historische Aufarbeitung der beiden im Innungshaus der Landesinnung Bau Wien befindlichen Zunfttafeln der Steinmetze und Baumeister

Über die Zuerkennung von Fördermitteln an die einzelnen Projektförderungsanträge entscheidet eine Kommission, bestehend aus dem Präsidenten, dem Direktor und ein vom Präsidenten zu bestellendes Mitglied der Wirtschaftskammer Wien sowie aus dem Rektor der Universität Wien und ein von diesem zu nominierendes Mitglied.

Die Anträge sind mittels der beigelegten Antragsformulare an den Rektor zu richten und bis spätestens **31. Dezember 2003** (Datum des Eingangsstempels) in der Abteilung für Rechtsangelegenheiten und Organisationsfragen (Dr. Nicola Roehlich, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1014 Wien) einzubringen. Eine Verständigung über die Zuteilung eines Wirtschaftskammerpreises bzw. auch im Falle einer Nichtberücksichtigung erfolgt im Frühjahr 2004.

Der Rektor:
W i n c k l e r



WIRTSCHAFTSKAMMERPREIS 2004
Projektantrag an die Universität

PROJEKTLEITER: Name/Geburtsdatum	
UNIVERSITÄT/ INSTITUT	
PROJEKTTHEMA:	
Voraussichtliche PROJEKTDAUER: Endbericht Jahr/Monat	
Projektierte GESAMTKOSTEN:	
Beantragte FÖRDERUNG:	
FINANZIERUNGSANSUCHEN/ - ZUSAGEN ANDERER STELLEN Stelle/Höhe/Beantragt/Zugesagt	

KURZBESCHREIBUNG DES PROJEKTES:

KURZBESCHREIBUNG DER WIRTSCHAFTSRELEVANZ:

.....
Datum/Unterschrift

32. **Ausschreibung des Emil-Boral-Stipendiums 2004/05**

Die **Emil-Boralstiftung für Postgraduierte aus Österreich und der Schweiz** bezweckt die Förderung junger begabter Wissenschaftler/innen Österreichs und der Schweiz, die bereits ein akademisches Studium an einer staatlichen Universität oder einer gleichwertigen technischen Hochschule abgeschlossen haben.

Die Förderung soll nachstehende Gebiete umfassen:

Medizin

unter besonderer Berücksichtigung der Krebsforschung und der Kreislauferkrankung

Chemie

Biologie

Philosophie

Soziologie

Recht

Die drei letztgenannten Wissenschaftsgebiete unter besonderer Berücksichtigung der Forschung, die sich mit der Untersuchung von Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Förderung friedlicher Zwecke auf gesellschaftlichem und völkerrechtlichem Gebiete befassen.

Die voraussichtliche Höhe des Stipendiums beträgt ca. €1.400.-- monatlich. Die Laufzeit des Stipendiums beginnt am 1. September 2004 und endet am 31. August 2005.

Die Dotierung des Preises ist - nach dem Willen des Stifters - so bemessen, dass der/die Preisträger/in ein Jahr lang sich völlig seiner/ihrer wissenschaftlichen Forschung widmen kann. Die Bereitschaft für diese einjährige ausschließliche Beschäftigung mit einschlägiger wissenschaftlicher Arbeit ist Voraussetzung für die Vergabe des Preises.

Die Auswahl der zu Fördernden obliegt für Österreich dem Rektor der Universität Wien.

Bewerbungsunterlagen:

- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Lebenslauf
- Nachweis über den Abschluss eines akademischen Studiums
- Leistungsnachweis auf wissenschaftlichem Gebiet (Schriftenverzeichnis)
- Detaillierter Arbeitsplan für das angestrebte Forschungsjahr
- Befürwortungsschreiben eines Wissenschafters (Professor, Dozent)

Ein formloser Antrag unter Beifügung sämtlicher Bewerbungsunterlagen sind an den Rektor der Universität Wien zu richten und bis spätestens **Freitag, den 27. Februar 2004**, in der Universität Wien, Dr. Karl-Lueger-Ring 1, A-1014 Wien, einzubringen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuteilung des Stipendiums.

Der Rektor:
W i n c k l e r

33. Ausschreibung von Stipendien aus den Mitteln der Stiftungen und Sondervermögen an der Universität Wien

Aus den Mitteln der Stiftungen und Sondervermögen der Universität Wien stehen für Studierende der Universität Wien Stipendien für das Kalenderjahr 2003 zur Verfügung.

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Zuerkennung eines Stipendiums. Die Auszahlung erfolgt durch Entscheidung des Vizerektors für Lehre und Internationales.

I. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR STIPENDIENWERBER ALLER FAKULTÄTEN:

Einreichfrist:

4. Dezember 2003 bis 14. Januar 2004.

Stipendienformulare:

Die **Antragsformulare** sind ab 4. Dezember 2003 in der Studien- und Prüfungsabteilung, Tür 5 bis 7, oder im Internet (<http://www.univie.ac.at/studienabteilung/>) erhältlich. Für die Studierenden der **Rechtswissenschaftlichen** und der **Medizinischen Fakultät** sind fakultätsspezifische Antragsformulare zu verwenden. Für die übrigen Fakultäten steht ein gemeinsames Formblatt zur Verfügung.

Voraussetzungen:

- **österreichische Staatsbürgerschaft**
- **ordentliches Studium**
- **besonders guter Studienerfolg** im Kalenderjahr 2003

Unbedingt erforderlich sind:

- **vollständig ausgefülltes Antragsformular**
- **amtlicher Studienerfolgsnachweis**
- **Nachweis der Zulassung** im gefragten Zeitraum
- [gegebenenfalls: ein **Anerkennungsbescheid** der zuständigen Studienkommission (bei Prüfungen, die im Kalenderjahr 2003 an einer anderen – inländischen oder ausländischen – Universität abgelegt wurden)]

Unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. Anträge, denen kein vom Dekanat bestätigter Studienerfolgsnachweis beiliegt, können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden!

Die Erträge der Stiftungen und Sondervermögen werden an die Bestgereihten der jeweiligen Fakultät ausgeschüttet, solange für jeden Stipendienwerber ein Betrag von ca. €360 zur Anweisung gebracht werden kann.

II. FAKULTÄTSSPEZIFISCHE SONDERBESTIMMUNGEN:

Bewertungskriterien:

1. Rechtswissenschaftliche Fakultät:

• Der **Notendurchschnitt** der 4 besten im Kalenderjahr 2003 erbrachten Studienleistungen (Teildiplomprüfungen, Fachprüfungen, Dissertation, Rigorosen) darf nicht schlechter als 2,5 sein. Lehrveranstaltungsprüfungen (Pflichtübungen, Seminare, Diplomanden-/Dissertantenseminare) werden nur dann berücksichtigt, wenn Leistungen im Umfang von mindestens 4 Wochenstunden im Kalenderjahr 2003 erbracht wurden, wobei hier der gerundete Notendurchschnitt aller im Kalenderjahr 2003 absolvierten Lehrveranstaltungsprüfungen als **e i n e** Note heranzuziehen ist.

2. Medizinische Fakultät:

• Der **Notendurchschnitt** der 4 besten im Kalenderjahr 2003 abgelegten Prüfungen (Diplomteilprüfungen, Dissertation, Rigorosenteilprüfungen) darf nicht schlechter als 1,5 sein.

3. Alle anderen Fakultäten:

Es erfolgt die Berechnung von **Punkten** nach den folgenden Kriterien:

• Für jede **Lehrveranstaltung** (Vorlesung, Übung, Arbeitsgemeinschaft, Seminar, usw.) werden berechnet:

	Punkte je Semesterstunde
Note 1	2,5
Note 2	2,0
Note 3	1,5
Note 4	1,0
Note 5	-2,5

• Alle **übrigen Prüfungen** werden wie folgt bewertet:

	Note 1	Note 2	Note 3
Kommissionelle Prüfung (2. Diplomprüfung bzw. Notendurchschnitt aller Rigorosenteilprüfungen)	20 Punkte	15 Punkte	10 Punkte
Diplomarbeit	30 Punkte	25 Punkte	20 Punkte
Dissertation	50 Punkte	40 Punkte	30 Punkte

Bekanntgabe der Berechnungsergebnisse:

• Mitte Februar erfolgt die **Veröffentlichung** der erreichten Punkteanzahl bzw. des Notendurchschnittes an der Anschlagtafel der Rechtsabteilung (gegenüber HS 33) im Universitätshauptgebäudes und im Internet (<http://www.univie.ac.at/rechtsabteilung/>).

• Diese Kundmachung dient der **Transparenz** – das heißt der Information und der Möglichkeit zur Überprüfung; es kann daraus nicht auf den Erhalt eines Stipendiums geschlossen werden.

• Von einer Zuteilung bzw. Ablehnung werden alle Stipendienwerber **schriftlich** verständigt.

Der Vizerektor:
M e t t i n g e r

34. Theodor Körner Fonds zur Förderung von Wissenschaft und Kunst

Gründung - 1953:

Anlässlich des 80. Geburtstages von Bundespräsident Theodor Körner wurde - da der Jubilar auf alle persönlichen Geschenke verzichtete - dieser Forderungsfonds für Wissenschaft und Kunst von Arbeitnehmerorganisationen errichtet.

Zielsetzung

Der Fonds fördert junge WissenschaftlerInnen und KünstlerInnen Österreichs, die hervorragende Leistungen erbringen und von denen wichtige Beiträge für ihre jeweiligen Fachdisziplinen erwartet werden können. Die Auszeichnung ist mit einem Preisgeld verbunden.

Die Förderungspreise sollen zur Durchführung und Fertigstellung wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Arbeiten ermutigen.

Finanzen

Der Theodor-Körner-Fonds ist auf jährliche **Subventionen** angewiesen. Die dadurch in unterschiedlicher Höhe zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und die Anzahl der qualitativ entsprechenden Arbeiten sind für die Förderungsquoten ausschlaggebend.

Vorgesehen sind Preise in der Höhe von **EUR 1.500,00 und EUR 3.000,00**.

Organisation

Der **Wissenschaftliche und Künstlerische Beirat** des Theodor-Körner-Fonds beurteilt, ob die Arbeiten und Qualitätsanforderungen entsprechen.

Das **Kuratorium** legt den Kreis der PreisträgerInnen fest. Als Grundlage dienen ihm die Empfehlungen des Beirates.

Voraussetzungen

- Die eingereichte Arbeit darf noch nicht fertiggestellt sein.
- Ausschlaggebend ist ihre allgemeine wissenschaftliche/künstlerische Qualität und gesellschaftliche Relevanz
- Der Preis des Theodor-Körner-Fonds soll vor allem jungen, noch nicht etablierten WissenschaftlerInnen und KünstlerInnen zugute kommen.

BewerberInnen sollen bei Antragstellung nicht älter als 40 Jahre alt sein.

Ausnahmen:

a) BewerberInnen, die nachweislich ihre (schulische und) akademische Ausbildung im Zuge des zweiten Bildungsweges absolviert haben.

b) BewerberInnen aus dem Bereich der nicht akademischen Forschung.

Dieser Personenkreis beantragt eine Förderung mit vorgedrucktem

Bewerbungsformular, das folgende Angaben/Unterlagen zu enthalten hat:

- Personalien
- Detaillierte Angaben zum Vorhaben
- Nachweis der fachlichen Eignung
- Gründe, warum der/die AntragstellerIn den Theodor-Körner-Förderungspreis anstrebt

V. Stück – Ausgegeben am 20.11.2003 – Nr. 34

- Hinweis auf andere Institutionen, an die Ansuchen um Förderung zum selben Gegenstand eingereicht wurden
- Beilagen zur Person und zum Projekt

! Das Bewerbungsformular ist im Sekretariat des Fonds

Theodor Körner Fonds
zur Förderung von Wissenschaft und Kunst
Geschäftsstelle Theresianumgasse 16-18
1040 Wien

erhältlich und wird auf Wunsch zugesandt.

Abstract:

Zusätzlich zum Bewerbungsformular ist ein Abstract bei **wissenschaftlichen** Projekten und **Literatur**-Projekten per e-mail an die Geschäftsstelle des Fonds zu senden. Dieses Formular ist auf der **Homepage** unter www.akwien.at/wiss.html des Fonds installiert.

Fakultäten

Gefördert werden Arbeiten in den Bereichen:

I. Wissenschaft

- a) Geistes- und Kulturwissenschaften
- b) Medizin, Naturwissenschaften und Technik
- c) Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

II. Kunst

- a) Bildende Kunst und Kunstfotografie
- b) Literatur
- c) Musik (Komposition)

Der Förderungspreis ist projektgebunden. Die Arbeit muss innerhalb der im Antrag vorgesehenen Frist abgeschlossen werden.

Der/die PreisträgerIn ist verpflichtet, die Durchführung des Projektes nachzuweisen bzw. bei Nichtdurchführung die empfangenen Mittel zurückzuzahlen.

! **Zwei Drittel** des Preisgeldes werden zum Verleihungstermin und **ein Drittel** bei nachgewiesener Fertigstellung des Projektes bezahlt.

Ausnahmen

! **Nicht gefördert** werden:

- Abschlussarbeiten (Ausnahme: Dissertation mit besonderem Arbeitsaufwand)
- Diplomarbeiten
- Forschungsaufträge
- Restfinanzierung bei Zuständigkeit anderer Stellen (z. B.: FWF, Universitätsinstitute)
- Aufführungen

- Ausstellungen
- Veranstaltungen
- Gagen für Interpreten
- Auslandsstipendien
- Reisekosten (Fahrten, Aufenthalte)
- Druckkosten (z. B.: Editionen, Kataloge)
- Aufnahmen (z. B.: Videocassetten, Schallplatten, CDs)

! PreisträgerInnen des Theodor-Körner-Fonds können frühestens nach **zehn Jahren** erneut einen Antrag auf Förderung stellen.

Fristen

Einreichtermin:

30. November vor dem nächsten Preisverleihungsjahr (Datum des Poststempels).

Nach diesem Termin übermittelte Bewerbungen werden dem übernächsten Preisverleihungsjahr zugerechnet.

Verleihungstermin:

Einmal jährlich.

Der Rektor:
W i n c k l e r

35. Förderpreisausschreibung des Clubs of Vienna/Förderungspreis für interdisziplinäre Diplomarbeiten zur nachhaltigen Entwicklung

Der Club of Vienna - eine internationale Vereinigung zur Förderung der interdisziplinären Forschung - vergibt einen Förderungspreis in der Höhe von EUR 1.000,-- für interdisziplinäre Diplomarbeiten zur nachhaltigen Entwicklung.

Gefördert werden Disziplin übergreifende Arbeiten unter besonderer Berücksichtigung der evolutionstheoretischen Ansätze mit Schwerpunkt auf der praktischen Anwendung in den Bereichen Naturwissenschaft, Wirtschaft, Technik, Sozial- und Geisteswissenschaften.

Projektunterlagen sind zur Einreichung bis spätestens **31. Jänner 2004** an folgende Postadresse:

Club of Vienna - Geschäftsführung
Rilkeplatz 2/4, A-1040 Wien,
oder
per e-mail an: info@clubofvienna.org.

zu senden.

Der Rektor:
W i n c k l e r

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

36. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt:

Teil II:

Nr. 510/2003: Verordnung: Akademischer Grad "Master of Arts", Universitätslehrgang "TV & Film-Produktion (MA)" der Donau-Universität Krems

Nr. 511/2003: Kundmachung: Richtwerte für die Durchschnittspersonalausgaben/-kosten, die Durchschnittsmietkosten und den kalkulatorischen Zinssatz

Nr. 514/2003: Verordnung: Verleihung der Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters" und der Bezeichnungen "Akademische Controllerin" und "Akademischer Controller", International Management Center Graz (IMC Graz), Lehrgang "Controlling"

Nr. 515/2003: Verordnung: Verleihung der Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters" an den Interdisziplinären Master Lehrgang für Höhere Lateinamerika-Studien des Österreichischen Lateinamerika-Institutes sowie Festlegung des akademischen Grades des akademischen Grades "Master of Arts in Latin American Studies"

Nr. 523/2003: Verordnung: Statistische Erhebungen bei Studierenden an Universitäten und in Fachhochschul-Studiengängen

Die Universitätsdirektorin:
T r ö s t l

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.